

Die GmbH als Tochtergesellschaft im Konzern

LUKAS HANDSCHIN

Inhaltsübersicht	
I. Teil: Einleitung	68
A. Die GmbH nach der Reform des Aktienrechts	68
B. Reformbestrebungen im Recht der GmbH	68
C. GmbH und Konzern	69
D. Unvereinbarkeit von Konzern und zwingenden Bestimmungen des Aktienrechts?	70
E. Praktische Lösungsansätze	72
II. Teil: Die GmbH als Konzerntochtergesellschaft	74
A. Einfluss der Muttergesellschaft gestützt auf statutarische Bestimmungen der GmbH	75
1. Flexible Ausgestaltung des Innenverhältnisses	75
2. Kompetenzkompetenz	76
B. Zwischenergebnis	77
C. Die Muttergesellschaft als formelles Organ der Tochter-GmbH?	77
1. Selbstorganschaft als Regel bei der GmbH	77
2. Selbstorganschaft bei der Ein-Personen-GmbH	78
3. Grundsätzliche Bedenken gegen juristische Personen als Geschäftsführer einer GmbH?	80
4. Verzicht auf Selbstorganschaft bei juristischen Personen als Gesellschafter?	81
5. Analogie nicht zum Aktien-, sondern zum Personengesell- schaftsrecht	82
6. Das Mutterunternehmen als Geschäftsführer der GmbH	83
III. Zusammenfassung	84
Literaturverzeichnis	84

I. Teil: Einleitung

A. Die GmbH nach der Reform des Aktienrechts

Mit der Revision des alten Aktienrechtes, welche am 1. Juli 1992 in Kraft trat, erlebte die GmbH einen Boom¹. Der Grund für diesen Aufschwung der GmbH lag vor allem darin, dass einerseits das Mindestkapital für Kleinstaktiengesellschaften von Fr. 50'000.00 auf Fr. 100'000.00 heraufgesetzt und andererseits die Liberierungsvorschriften verschärft wurden, während die Voraussetzungen für die Gründung einer GmbH unverändert blieben². Aus diesem Attraktivitätsverlust der AG folgte die Gründung zahlreicher Kleinstgesellschaften in der Form der GmbH, welche oft dürftig kapitalisiert und oft auch von nur bescheidener Lebensdauer waren. Diese *Flucht in die GmbH* hat den Gesetzgeber bewogen, mit einer Revision das geltende Recht zu verschärfen und die Normen betreffend die GmbH an aktienrechtliche Prinzipien anzupassen³.

B. Reformbestrebungen im Recht der GmbH

Im Rahmen der Vorarbeiten wurde erkannt, dass es bei der Revision der GmbH nicht nur darum gehen kann, sie für überlebensunfähige Kleinstunternehmen unattraktiv zu machen, sondern die GmbH als Alternative zur Aktiengesellschaft für Unternehmen gleicher Grösse zu positionieren. Die GmbH bietet sich als Alternative zur Aktiengesellschaft an, weil einerseits

¹ Zwischen 1992 und 2001 ist die Anzahl der im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 2'964 Ende 1992 auf 52'396 Ende Oktober 2001 angestiegen. Demgegenüber hat die Zahl der Aktiengesellschaften im selben Zeitraum nur leicht zugenommen (von 170'584 Ende 1992 auf 173'320 Ende Oktober 2001).

² Vgl. zu dieser Entwicklung FORSTMOSER, GmbH, S. 7 ff.

³ Die Forderung nach einer Reform des GmbH-Rechts wurde erstmals 1993 im Bericht der «Groupe de réflexion» aufgestellt, die im Auftrag des Justizdepartementes den allfälligen Handlungsbedarf im Bereich des Gesellschaftsrechts auszuloten hatte. 1995 setzte das Bundesamt für Justiz eine Arbeitsgruppe ein, welche 1996 einen ersten Entwurf vorlegte; ein definitiver Vorentwurf wurde 1999 in die Vernehmlassung geschickt. Die Botschaft wurde am 19. Dezember 2001 verabschiedet (BB1 2002 3148 ff.).

ihr Innenverhältnis flexibel ausgestaltet werden kann⁴, und andererseits keine persönliche Haftung der Gesellschafter gegenüber Dritten besteht⁵. Ferner kann das Verhältnis zwischen der Geschäftsführung und der Mitgliederversammlung frei gestaltet werden, im Gegensatz zum Aktienrecht, welches durch die Paritätstheorie bestimmt ist und eine starre Kompetenzverteilung zwischen Generalversammlung und Verwaltungsrat kennt. Die Möglichkeit statutarischer Bindungen macht die GmbH auch für Gesellschaften mit persönlichem Bezug unter den Gesellschaftern interessant⁶.

Mit dem Verzicht auf eine verschuldensunabhängige Gesellschafterhaftung im Entwurf wird das Haftungsrisiko des GmbH-Gesellschafter mit dem Haftungsrisiko eines Aktionärs gleich gesetzt. Die eigentümliche Haftung der GmbH im Umfang des Stammkapitals für den Fall der Scheinliberierung und der nachträglichen Ausschüttung von Mitteln an Gesellschafter wird abgeschafft⁷. Schliesslich wird mit der Reform die Einpersonen-GmbH ausdrücklich zugelassen⁸.

C. GmbH und Konzern

Konzerne sind von grosser praktischer Bedeutung. Der grösste Teil der wirtschaftlich bedeutenden Aktiengesellschaften in der Schweiz sind als Tochter- oder Muttergesellschaften in einem Konzern mit anderen Aktiengesell-

⁴ BOTSCHAFT, S. 3163. Der Entwurf stellt klar, welche Befugnisse zwingend der Gesellschafterversammlung (Art. 804 Abs. 2 E OR), den Geschäftsführern (Art. 810 Abs. 2 E OR) sowie gegebenenfalls der Revisionsstelle zukommen (Art. 818 Abs. 2 E OR i.V.m. Art. 718 OR). Er belässt aber einen hinreichenden Spielraum für eine bedürfnisbezogene Ausgestaltung im Einzelfall.

⁵ Vgl. dazu BOTSCHAFT, S. 3158. Gemäss Art. 802 Abs. 2 OR haften die Gesellschafter solidarisch, aber nur bis zur Höhe des eingetragenen Stammkapitals. In Zukunft beschränkt sich die Haftung des einzelnen Gesellschafter auf seinen Stammanteil, der vollständig zu liberieren ist (Art. 777c E OR).

⁶ Art. 777 Ziff. 5 und 7 OR erlauben die Ausdehnung des Konkurrenzverbotes auf alle Gesellschafter bzw. weitergehende Beschränkungen für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen. Vgl. zu den Bindungsverträgen unter den Gesellschaftern: WOHLMANN, S. 346; HANDSCHIN, GmbH, § 4 N 23 sowie § 14 N 27.

⁷ Art. 779 VE. Die Gesellschaftsanteile sollen in Zukunft von Beginn an voll liberiert werden. Vgl. dazu auch FORSTMOSER, GmbH, S. 13, 25; DERS. Kapitalschutz, S. 123; HANDSCHIN, Finanzierung, S. 48 f.

⁸ Vgl. dazu BOTSCHAFT, S. 3155; zum bisherigen Recht: HANDSCHIN, GmbH, § 4 N 4.

schaften verbunden⁹. Im volkstümlichen Verständnis verbinden wir den Konzern mit etwas GROSSEM, die GmbH mit etwas KLEINEM¹⁰. Die Thematisierung der GmbH im Zusammenhang mit dem Konzern erscheint daher als scheinbarer Widerspruch: Konzern gleich gross, GmbH gleich klein.

Der Begriff des Konzerns fand erstmals Eingang ins Gesetz mit der Revision des Aktienrechts. Art. 663e bestimmt: «Fasst die Gesellschaft durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammen (Konzern), so erstellt sie eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung).» Der Konzern definiert sich als mehrere Gesellschaften (juristische Vielfalt) unter einer einheitlichen Leitung (durch die Mutter), so dass eine wirtschaftliche Einheit entsteht¹¹. In dieser Kombination von juristischer Vielfalt und wirtschaftlicher Einheit liegt das «Konzern-Paradoxon»: Die Tochtergesellschaften sind *rechtlich selbstständig*¹², aber *wirtschaftlich*¹³ in die Einheit des Konzerns eingebunden und stehen unter der *einheitlichen Leitung* der Muttergesellschaft¹⁴.

D. Unvereinbarkeit von Konzern und zwingenden Bestimmungen des Aktienrechts?

Dieses Auseinanderklaffen von rechtlicher Selbständigkeit und wirtschaftlicher Abhängigkeit steht in einem scheinbaren Widerspruch zu zwingenden aktienrechtlichen Normen. Art. 716 f. OR bezeichnen den Verwaltungsrat als das oberste Geschäftsführungsorgan der Aktiengesellschaft:

⁹ HANDSCHIN, Konzern, S. 6; VON GREYERZ, S. 31. Nach FORSTMOSER et al., § 60 N 4 wird die Verbundenheit im Konzern bei Publikumsgesellschaften mehr und mehr zur Regel, anders bei den kleinen, personenbezogenen Aktiengesellschaften; für die Verhältnisse in Deutschland: WEHLMANN, S. 3.

¹⁰ Vgl. dazu SCHWARZ, S. 102, der die GmbH für folgende Unternehmenskonstellationen als prädestiniert ansieht (Auswahl): wenig kapitalintensive Gewerbe, Unternehmen in der Startphase wie Pionierunternehmen und «Versuchsballone am Markt», Einmann-Gesellschaften, Praxisgemeinschaften; HANDSCHIN, GmbH, § 1 N 1, 9.

¹¹ Zum Konzernbegriff: FORSTMOSER et al., § 60 N 8; HANDSCHIN, Konzern, S. 21, 30; DRUEY, S. 336; KAUFMANN, S. 5 ff.; DENNLER, S. 16; PATRY, S. 96; PETITPIERRE-SAUVIAN, S. 1; KOPPENSTEINER, S. 74 ff.; EMMERICH/HABERSACK, § 18 N 8.

¹² KAUFMANN, S. 6. Zum deutschen Recht: § 18 Abs. 2 AktG.

¹³ HANDSCHIN, Konzern, S. 56; SLOGO, 188.

¹⁴ HANDSCHIN, Konzern, S. 42 ff.; PATRY, S. 96; SLOGO, S. 107; DENNLER, S. 17; EMMERICH/SONNENSCHNEIN/HABERSACK, S. 58 f.

Art. 716 OR

III. Aufgaben.

1. Im allgemeinen.

¹Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

[...]

Art. 716a OR

2. Unübertragbare Aufgaben.

¹Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisung;

[...]

Die Geschäftsführungskompetenz in der Aktiengesellschaft obliegt ausschliesslich dem Verwaltungsrat¹⁵. Eine Übertragung der Geschäftsführung auf die Generalversammlung kann nicht gestützt auf die Generalklausel des Art. 698 i.V.m. Art. 716 OR erfolgen. Art. 716a OR geht von der konzernfreien, nicht einer einheitlichen Leitung unterworfenen Aktiengesellschaft aus. Im Konzern kann diese Bestimmung ihre Funktion nur teilweise erfüllen¹⁶. Die im Konzern eingebundene Tochtergesellschaft verfügt oft nur über eine einzige Gesellschafterin, nämlich die Muttergesellschaft, welche sämtliche Aktien der Tochter hält. Dies hat zur Folge, dass die Generalversammlung des Tochterunternehmens faktisch von der Muttergesellschaft bestimmt wird und die Muttergesellschaft – faktisch – zum Organ der Tochtergesellschaft wird. Der Generalversammlung, also der Muttergesellschaft der beherrschten Tochter, kommen rechtlich keinerlei Geschäftsführungskompetenzen zu (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 OR), faktisch bestimmt sie aber durch die einheitliche Leitung die Geschicke der Tochter. Die vollständige Unterwerfung der Tochter unter die einheitliche Leitung der Mutter, d.h. unter die Generalversammlung, muss unweigerlich zu einem unlösbaren Konflikt führen: Auf eine solche Konstellation ist Art. 716a nicht zugeschnitten¹⁷.

¹⁵ Vgl. dazu MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 16 N 355; BÖCKLI, Aktiengesellschaft, N 1520 ff.; ders., Kernkompetenzen, S. 36; KAMMERER, S. 138.

¹⁶ BÖCKLI, Kernkompetenzen, S. 55.

¹⁷ BÖCKLI, a.a.O., S. 59.

E. Praktische Lösungsansätze

Ein möglicher Lösungsansatz besteht darin, diesen Konflikt mittels Personalunion von Gesellschafter und Tochterverwaltungsrat zu beheben. Dies ist im Aktienrecht aber nur eingeschränkt möglich. Gemäss Art. 707 Abs. 3 OR kann der Alleinaktionär¹⁸ der Tochtergesellschaft nur dann die Stelle eines Verwaltungsrats bekleiden, wenn er eine natürliche Person ist¹⁹. Ist der Alleinaktionär (in casu die Muttergesellschaft) eine juristische Person, ist eine Selbstorganschaft ausgeschlossen²⁰.

Die Praxis versucht, auf verschiedene Art und Weise mit diesem Problem umzugehen: So befolgen die Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften im Rahmen eines «autonomen Nachvollzugs» die Weisungen der Muttergesellschaft. Im Rahmen dieses autonomen Nachvollzuges überprüft der Verwaltungsrat lediglich, ob die Weisungen der Muttergesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen des Aktienrechts stehen, insbesondere mit den Normen über das Verbot verdeckter Gewinnausschüttungen²¹. Oft wird ihnen im Gegenzug Schadloshaltung im Falle einer persönlichen Inanspruchnahme zugesichert²².

Die Synchronisierung zwischen Konzern- und Tochtergesellschaftsinteresse kann auch dadurch erreicht werden, dass der Zweck der Tochtergesellschaft auf die Verfolgung des Konzerninteresses gerichtet wird²³. Eine absolute Abhängigkeit der Tochter- von der Muttergesellschaft wird dadurch

¹⁸ Art. 625 Abs. 3 OR; zur Einmann-AG vgl. FORSTMOSER et al., § 62 N 26 ff.; VON GREYERZ, S. 11; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 2 N 135.

¹⁹ VON GREYERZ, S. 200; WERNLI, ART. 707 N 15; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 16 N 370, FORSTMOSER et al., § 27 N 9; § 60 N 27.

²⁰ Zur grundsätzlichen Frage, ob eine natürliche Person eine Konzernmutter sein kann, vgl. HANDSCHIN, Konzern, S. 38, 79.

²¹ BÖCKLI, Kernkompetenzen, S. 60, schlägt vor, die Bestimmung des Art. 716a OR folgendermassen auszulegen: «Der Verwaltungsrat einer vollständig in einem Konzern eingegliederten Untergesellschaft wacht darüber, dass die folgenden Aufgaben, in Übereinstimmung mit Gesetz und Statuten, insbesondere unter Wahrung der Bestimmungen über den Kapitalschutz, erfüllt werden». Unter dieser Betrachtung komme dem Verwaltungsrat der beherrschten Gesellschaft durchaus noch eine eigenständige Bedeutung zu.

²² BÖCKLI, Aktiengesellschaft, N 1633; FORSTMOSER et al., § 60 N 37.

²³ FORSTMOSER et al., § 60 N 35. Der Gesellschaftszweck kann beliebig festgelegt werden, sofern die Zweckverfolgung als solche erlaubt ist. Vgl. dazu MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 1 N 99. Zur Frage, ob in dieser Zweckbestimmung eine übermässige Bindung im Sinne von Art. 27 ZGB liegt vgl. HANDSCHIN, Konzern, S. 86 ff., insb. S. 90.

noch nicht erreicht, zumal der Gesellschaftszweck mehr oder weniger weit ausgelegt werden kann und die zwingenden Bestimmungen des Gläubigerschutzes, insbesondere, was Ausschüttungen an die Muttergesellschaft betrifft, beachtet werden müssen.

Schliesslich kann durch eine vollständige oder teilweise Personalunion der Mitglieder der Konzernleitung mit den Verwaltungsräten der Tochtergesellschaften erreicht werden, dass die Personen, die im Rahmen des Konzerns für die operative Führung zuständig sind, gleichzeitig als Verwaltungsräte der einzelnen Tochtergesellschaften diese Entscheide im Rahmen der Tochtergesellschaften umsetzen können. Diese Lösung ist praktisch sehr sinnvoll, setzt aber eine gewisse räumliche Nähe der Tochtergesellschaften zur Konzernleitung voraus. Auch in diesem Fall müssen selbstverständlich die formellen Grenzen der Konzernleitung beachtet werden. Eine solche Lösung birgt oft die Gefahr in sich, dem Regelungsgehalt von Art. 717 Abs. 1 OR zuwiderzulaufen, wonach die Verwaltungsräte «die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren müssen». Bei einem Konflikt zwischen den Interessen der Tochter- bzw. derjenigen der Muttergesellschaft müsste sich der Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft zugunsten seiner Gesellschaft entscheiden²⁴.

Die vorstehend aufgezeigten praktischen Lösungsversuche halten zwar am gesetzlichen Modell der Oberleitung einer Gesellschaft durch den Verwaltungsrat formell fest, können aber an den effektiven Machtverhältnissen im Konzern nichts ändern. Es verbleibt der Widerspruch zwischen formeller Struktur und materieller Machtverhältnisse. De lege ferenda postuliert daher die Lehre den Erlass gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf ein Konzernrecht. Die Anforderungen an eine solche gesetzliche Regelung weisen in zwei Richtungen:

Zum einen soll es der Generalversammlung erlaubt sein, über einzelne Geschäftsführungsentscheide Beschluss zu fassen²⁵. Dadurch würde das Prinzip der Parität²⁶ von Generalversammlung und Verwaltungsrat aufgehoben. Im Konzern käme somit der Generalversammlung eine «Kompetenzkom-

²⁴ Vgl. dazu FORSTMOSER et al., § 60 N 30; BÖCKLI, Aktiengesellschaft, N 1634 f.

²⁵ HANDSCHIN, Konzern, S. 122 m.w.H.

²⁶ Nach der Paritätstheorie (dazu Böckli, Aktiengesellschaft, N 1256) ist die gesetzliche Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Generalversammlung zwingend. Vgl. auch HANDSCHIN, Konzern, S. 122; VON PLANTA, S. 13; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 16 N 314; VON GREYERZ, S. 185.

petenz» zu, indem sie selber darüber bestimmen kann, für welche Entscheide sie zuständig sein will²⁷.

Zum anderen soll die Muttergesellschaft als *formelles Organ der Tochter* anerkannt werden. Der Muttergesellschaft kommt dabei die Stellung eines Doppelorgans zu, indem ihr die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft obliegt, und zwar im Rahmen ihrer Oberleitung über die Tochtergesellschaft: Diese Anpassung der formellen Strukturen an faktische Machtverhältnisse entsprechen einer guten Corporate Governance. Sie vereinfacht auch die Handhabung der Tochtergesellschaft durch deren Organe, da die Strukturen klar definiert sind und die Unsicherheiten beseitigt werden, welche den konzernrechtlichen Status Quo kennzeichnen.

Auf die Haftungslage, insbesondere die Haftung des Mutterunternehmens, sollten sich solche strukturellen Anpassungen der Geschäftsorganisation an die Konzernrealität nicht auswirken. Grundsätzlich haftet auch im Konzernverbund nur die direkt betroffene Gesellschaft. Insbesondere gilt auch im Konzern Art. 620 Abs. 2 OR, wonach die Aktionäre für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich haften²⁸. Eine Haftung der Muttergesellschaft ergibt sich also nicht allein aus ihrer Eigenschaft als Aktionärin, sondern erst dann, wenn sie zum faktischen Organ der Tochtergesellschaft wird, gestützt auf die Vorschriften des aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsrechts (Art. 722 ff. OR)²⁹. Diese Haftung der Muttergesellschaft als Organ besteht auch ohne die Formalisierung der Konzernleitung. Die Formalisierung der Konzernleitung erhöht das Haftungsrisiko des Mutterunternehmens höchstens dadurch, dass es dem Geschädigten den Beweis der Einflussnahme durch das Mutterunternehmen erleichtert.

II. Teil: Die GmbH als Konzerntochtergesellschaft

Es stellt sich die Frage, inwieweit sich die *GmbH* als Organisationsform für Konzerntochtergesellschaften eignet, allenfalls sogar geeigneter als eine AG sein kann.

²⁷ Auch Omnipotenzprinzip: Vgl. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER § 16 N 314 f.; VON GREYERZ, S. 185 m. w. H. sowie zur schwankenden Praxis des Bundesgerichts.

²⁸ HANDSCHIN, Konzern, S. 293; FORSTMOSER et al., § 60 N 39; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 23 N 48.

²⁹ MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 23 N 50; Vgl. dazu auch VON PLANTA, S. 86; ALBERS-SCHÖNBERG, S. 152.

A. Einfluss der Muttergesellschaft gestützt auf statutarische Bestimmungen der GmbH

1. Flexible Ausgestaltung des Innenverhältnisses

Im Aussenverhältnis sind die GmbH und die AG, was ihre Struktur und die Haftung gegenüber Dritten betrifft, gleichwertig: Beide sind juristische Personen; für Gesellschaftsschulden haftet nach dem Entwurf lediglich das Gesellschaftsvermögen. Eine weitergehende Haftung besteht nur bei entsprechendem Verschulden der Organe.

Im Innenverhältnis unterscheidet sich die GmbH von der AG deutlich. Dem geltenden und dem geplanten GmbH-Recht ist das Paritätsprinzip fremd³⁰. Eine der Vorschrift von Art. 716a OR entsprechende Regelung, welche unübertragbare Befugnisse der Geschäftsführer bezeichnen würde, gibt es nicht. Der Entwurf 2001 übernimmt mit Art. 810 E OR diese aktienrechtlich inspirierte Kompetenzverteilung, schränkt sie aber in Art. 811 zugleich wieder ein:

Art. 810 E OR

II. Aufgaben der Geschäftsführer.

¹[...]

²Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Geschäftsführer folgenden unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

[...]

Art. 811 E OR

III. Aufgaben.

¹Die Statuten können vorsehen, dass die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung:

1. bestimmte Entscheide zur Genehmigung vorlegen müssen;
2. einzelne Fragen zur Genehmigung vorlegen können.

²Die Genehmigung der Gesellschafterversammlung schränkt die Haftung der Geschäftsführer nicht ein.

³⁰ A.A. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 18 N 69.

2. Kompetenzkompetenz

Art. 811 Abs. 1 E OR sieht zwar keine eigentliche Verschiebung der Zuständigkeiten vor, jedoch die Möglichkeit obligatorischer (Ziff. 1) bzw. fakultativer (Ziff. 2) Genehmigungskompetenzen der Gesellschafterversammlung³¹. Dadurch wird der Gesellschafterversammlung letztlich die Kompetenzkompetenz eingeräumt. Eine entsprechende Befugnis der Gesellschafterversammlung ist im geltenden Recht nicht klar geregelt³², wird aber teilweise in der Lehre vertreten³³ und kann auch aus dem Prinzip der Selbstorganschaft abgeleitet werden, wonach bei dispositivem Recht sämtliche Gesellschafter auch Geschäftsführer sind³⁴. Das geltende und das geplante Recht erlauben also, der Gesellschafterversammlung Geschäftsführungskompetenzen einzuräumen.

Im Hinblick auf eine im Konzern verbundene Tochtergesellschaft in der Form der GmbH ermöglicht Art. 811 Ziff. 1 E OR eine statutarische Bestimmung, wonach die Geschäftsführer bestimmte Entscheide der Gesellschafterversammlung (welche im Konzern durch die Muttergesellschaft verkörpert wird) vorlegen müssen bzw. vorlegen können. In den Statuten der Tochter-GmbH wäre ein entsprechendes Weisungsrecht der Muttergesellschaft vorzubehalten. Formell würde dadurch die rechtlich gültige Grundlage dafür geschaffen, dass sich die Muttergesellschaft in die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft verbindlich einmischen und die Oberleitung im Konzern über Tochtergesellschaften ausüben könnte.

Abs. 2 des Art. 811 E OR stellt gleichzeitig klar, dass die Haftung der Geschäftsführer gegenüber Dritten wegen Pflichtverletzung trotz einer Genehmigung der Gesellschafterversammlung bestehen bleiben, da sich ein geschädigter Dritter nicht an die Gesellschafterversammlung halten kann. In dieser Bestimmung liegt ein sinnvolles Regulativ, welches sicherstellen soll, dass die formellen Organe der GmbH keine Weisungen der Konzernmuttergesellschaft umsetzen, die zur Schädigung der Tochtergesellschaft führen könnten. Gesellschaftsintern kann die Genehmigung aber einem Entlastungsbeschluss gleichkommen³⁵.

³¹ BOTSCHAFT, S. 3213.

³² Vgl. dazu FORSTMOSER, GmbH, S. 22.

³³ Im Sinne einer «eingeschränkten Omnipotenztheorie» WOHLMANN, S. 404.

³⁴ Dazu WOHLMANN, S. 405.

³⁵ BOTSCHAFT, 3213.

B. Zwischenergebnis

Diese strukturelle Legalisierung der Konzernleitung ist nur im GmbH-Recht möglich. Ihr Vorteil ist offensichtlich: Nur formal gelebte Strukturen, die mit den internen Vorgängen der Gesellschaft nicht übereinstimmen, sind mit einer guten Corporate Governance nicht zu vereinbaren. Die Statuten der Tochter-GmbH können gemäss Art. 811 Abs. 1 Ziff. 1 E OR bestimmte Geschäftsbereiche bezeichnen, bei denen die Macht zum Entscheid nicht bei der Geschäftsführung, sondern bei der Gesellschafterversammlung liegt, im Konzern also bei der Muttergesellschaft und auf diese Weise die Konzernleitung strukturell legalisieren. Diese Möglichkeit besteht im Aktienrecht nicht.

C. Die Muttergesellschaft als formelles Organ der Tochter-GmbH?

1. Selbstorganschaft als Regel bei der GmbH

Noch konsequenter würde die Konzernleitung legalisiert, wenn hierauf ein zweiter Schritt folgen würde, nämlich die Anerkennung der Muttergesellschaft als *formelles Organ* der GmbH-Tochtergesellschaft; kurz, es stellt sich die Frage, ob die Muttergesellschaft *Organ der Tochtergesellschaft* sein kann. Zunächst ist festzuhalten, dass nichts dagegen spricht, dass eine juristische Person Organ einer anderen juristischen Person sein kann: So ist einerseits anerkannt, dass nicht geschäftsführende Organe auch mit juristischen Personen besetzt werden können, man denke nur etwa an die Revisionsstelle (Art. 727d OR). Andererseits können juristische Personen die Stellung eines faktischen Organs einnehmen³⁶.

Die Frage, ob eine juristische Person formelles geschäftsführendes Organ einer anderen sein kann, müssen wir hier für die *GmbH* beantworten, nicht für die *Aktiengesellschaft*, wo aufgrund klarer Gesetzesvorschrift die Frage negativ zu beantworten ist. Die Geschäftsführung in der GmbH ist strukturell von der Geschäftsführung in der Aktiengesellschaft verschieden. In der

³⁶ HANDSCHIN, Konzern, S. 319 f.; BÖCKLI, Aktiengesellschaft, N 1181 m.w.H.; VON PLANTA, Hauptaktionär, S. 87.

Aktiengesellschaft herrscht der Grundsatz der Drittorganschaft³⁷, weil der Verwaltungsrat als geschäftsführendes Organ in jedem Fall durch die Generalversammlung gewählt wird. Der Verwaltungsrat ist «erkorenes», nicht «geborenes Organ». In der GmbH demgegenüber ist Drittorganschaft die Ausnahme, Selbstorganschaft die Regel³⁸:

Art. 811 OR

¹ Alle Gesellschafter sind zur gemeinsamen Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird.

² Durch die Statuten oder durch Gesellschaftsbeschluss kann die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen werden.

³ [...]

Art. 809 E OR

¹ Alle Gesellschafter üben die Geschäftsführung gemeinsam aus. Die Statuten können die Geschäftsführung abweichend regeln.

[...]

2. Selbstorganschaft bei der Ein-Personen-GmbH

Wenn die GmbH aus einer einzigen Gesellschafterin besteht – 772 E OR sieht diese Möglichkeit – im Gegensatz zum geltenden Recht³⁹ – ausdrücklich vor⁴⁰, diese einzige Gesellschafterin eine juristische Person ist und die Statuten dieser Einpersonen-GmbH nicht vom subsidiären gesetzlichen Prinzip der Selbstorganschaft abweichen, stellt sich die Frage, ob die juristische Person die Funktion der Geschäftsführerin wahrnehmen kann. Zu dieser Frage äussert sich Art. 809 Abs. 2 des Entwurfs:

³⁷ MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER § 16 N 22; VON GREYERZ, S. 165;

³⁸ Zum Entwurf des Art. 809 E OR: BOTSCHAFT, S. 3211. Zum geltenden Recht: HANDSCHIN, GmbH, § 10 N 68; WOHLMANN, S. 323;

³⁹ Gemäss Art. 775 Abs. 2 OR kann der Richter unter Androhung der Auflösung die GmbH dazu anhalten, die Zahl der Gesellschafter wieder auf die gesetzmässige Anzahl zu erhöhen. In der Praxis wird die Einpersonen-GmbH mit Hinblick auf die Regelung von Art. 625 Abs. 2 OR gebilligt. WOHLMANN (S. 350) spricht diesbezüglich vom «Einzelkaufmann mit beschränkter Haftung». Dazu auch HANDSCHIN, GmbH, § 4 N 4; BAUDENBACHER, Art. 775 N 21.

⁴⁰ Art. 772 E OR bestimmt:

¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft, an der eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften beteiligt sind.
[...]

Art. 809 E OR

[...]

² Als Geschäftsführer können nur natürliche Personen eingesetzt werden. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so bezeichnet sie gegebenenfalls eine natürliche Person, die diese Funktion an ihrer Stelle ausübt. Die Statuten können dafür die Zustimmung der Generalversammlung verlangen.

[...]

Diese Bestimmung des Entwurfs äussert sich einmal zu den eingesetzten Geschäftsführern: Soll die *Geschäftsführung durch Dritte* erfolgen, ist sie zwingend mit natürlichen Personen zu besetzen (Satz 1). Zur Selbstorganschaft äussert sich diese Bestimmung nur für den Fall, dass juristische Personen oder Handelsgesellschaften an der GmbH beteiligt sind und auch das nur unklar. Der Wortlaut deutet im 2. Satz zunächst darauf hin, dass die beteiligten juristischen Personen oder Handelsgesellschaften ihre Vertreter in die Geschäftsführung entsenden. Gleichzeitig behält Satz 3 die Ermächtigung der Gesellschafterversammlung vor, sofern dies von den Statuten so vorgesehen ist⁴¹. Dieser dritte Satz (statutarisches Gültigkeitserfordernis einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur gewählten natürlichen Person) macht beim *erkorenen Organ* keinen Sinn, da für die Wahl eines eingesetzten Geschäftsführers ohnehin die Gesellschafterversammlung zuständig ist⁴². Es ist daher tatsächlich nicht auszuschliessen, dass der Gesetzgeber die Organschaft durch eine juristische Person auch bei der GmbH nach neuem Recht ausschliessen wollte und dass, wenn juristische Personen an der GmbH beteiligt sind, von diesen (allenfalls mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung) bezeichnete natürliche Personen die Geschäftsführung an deren Stelle ausüben sollen.

Diese Auslegung von Art. 809 Abs. 2 E OR ist aber nicht zwingend. Denkbar ist auch, dass die Bestimmung nur zum Ausdruck bringen will, dass die natürlichen Personen, die bei Selbstorganschaft einer juristischen Person für diese juristische Person in der Geschäftsführung der GmbH physisch

⁴¹ In diesem Sinne die Botschaft, S. 3210.

⁴² Art. 804 E OR bestimmt:

[...]

2 Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

[...]

2. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern;

[...]

Einsatz nehmen zwar durch die geschäftsführende juristische Person selber bestimmt werden können (was selbstverständlich ist), aber auch, dass die Statuten vorsehen können, dass die Generalversammlung dieser Bestimmung zustimmen muss. In anderen Worten, dass die Statuten die Anerkennung der von den juristischen Personen entsandten *Vertreter* durch die anderen Gesellschafter vorbehalten können. Diese Einschränkung macht Sinn, da die übrigen Gesellschafter ein Interesse daran haben zu bestimmen, welche natürliche Personen (als Organ der juristischen Person, die Geschäftsführer ist) an der Geschäftsführung der GmbH teilnehmen.

Der Genehmigungsvorbehalt kann also auch dahingehend verstanden werden, dass in den Statuten die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Bestellung eines Vertreters der juristischen Person überhaupt vorgesehen werden kann. Aus Art. 809 Abs. 2 E OR kann demnach nicht geschlossen werden, dass juristische Personen nicht Geschäftsführer einer GmbH sein können.

3. Grundsätzliche Bedenken gegen juristische Personen als Geschäftsführer einer GmbH?

Es stellt sich somit die weitere Frage, ob es grundsätzliche Bedenken gibt, die dagegen sprechen, eine juristische Person als Geschäftsführer einzusetzen. Vorab ist festzuhalten, dass juristische Personen zu den gleichen Rechten fähig sind wie natürliche Personen, es sei denn, dass die natürliche Persönlichkeit eine zwingende Voraussetzung für die Ausübung des fraglichen Rechts darstellt⁴³. Eine solche Voraussetzung ist bei der Geschäftsführung einer Gesellschaft nicht zu erkennen.

Gegen die Zulassung von anderen als natürlichen Personen als Geschäftsführer wird zuweilen der Verweis auf das persönliche Verhältnis zwischen Verwaltungsrat und AG ins Feld geführt, weshalb die Bestellung juristischer Geschäftsführer ausgeschlossen sei. Die Beschränkung der Wählbarkeit auf natürliche Personen betone den persönlichen Charakter⁴⁴ des Verwaltungsratsmandates sowie seine persönliche Haftung⁴⁵. Diese Bedenken mögen für die Aktiengesellschaft gerechtfertigt sein; ins Recht der GmbH können sie nicht ohne weiteres übernommen werden.

⁴³ Statt vieler: MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 2 N 19, die etwa Alter, Verwandtschaft oder Geschlecht zum Beispiel nennen.

⁴⁴ SCHUCANY, S. 24.

⁴⁵ WERNLI, Art. 707 N 15.

Zunächst besteht zwischen der Aktiengesellschaft und der GmbH in Bezug auf deren Geschäftsführung – wie bereits erwähnt – ein ganz wesentlicher konzeptioneller Unterschied⁴⁶: Die GmbH wird vom Prinzip der Selbstorganschaft geprägt; in der Aktiengesellschaft herrscht der Grundsatz der Drittorganschaft. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft besteht bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung vermutungsweise *Identität* zwischen Gesellschafter und Organ; nur die Organe der AG *müssen* gewählt werden.

Ferner stützt sich bei den Aktiengesellschaften der Ausschluss anderer als natürlicher Personen auf die klare gesetzliche Bestimmung des Art. 707 OR, während bei der GmbH unter aktuellem Recht keine bzw. unter dem geplanten Recht eine doch sehr auslegungsbedürftige Regelung besteht.

4. Verzicht auf Selbstorganschaft bei juristischen Personen als Gesellschafter?

Es bleibt letztlich die Frage, ob die Bedenken gegen eine juristische Person als Geschäftsführer stark genug sind, um die dispositive Regel der Selbstorganschaft zu durchbrechen. Das Prinzip der Selbstorganschaft ist nicht Selbstzweck, sondern stellt ein *Organisationsmodell* dar, das auf die Bedürfnisse einer kleinen Gesellschaft zugeschnitten ist. Die Selbstorganschaft vereinfacht formlose Entscheidungsfindungen. Eine solche Vereinfachung ist hier zulässig und ungefährlich, weil das Entscheidgremium mit den Gesellschaftern identisch ist. Die Selbstorganschaft verhindert gleichzeitig ein unnötiges Hin- und Herschieben eines schwarzen Peters zwischen der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung, da die Gesellschafter selber gehalten sind, Entscheide zu fällen und diese im Anschluss auszuführen. Das Prinzip der Selbstorganschaft ist somit insgesamt auf Gesellschaften mit wenigen Gesellschaftern und Geschäftsführern zugeschnitten – auf überschaubare Verhältnisse also. Überschaubar sind die Verhältnisse aber nicht nur bei Kleinunternehmen, sondern auch bei Tochtergesellschaften, die von einer einzigen Gesellschafterin, nämlich der Muttergesellschaft, beherrscht werden.

⁴⁶ FORSTMOSER, GmbH, S. 22.

5. Analogie nicht zum Aktien-, sondern zum Personengesellschaftsrecht

Tatsächlich befindet sich eine in Selbstorganschaft geführte GmbH näher bei der Personengesellschaften als bei der Aktiengesellschaft. Trotz Annäherung der GmbH an das Aktienrecht im Rahmen des Entwurfes verbleibt die Zwitterstellung der GmbH. Auch der Entwurf bezeichnet die GmbH als *personenbezogene Kapitalgesellschaft*⁴⁷ und bringt durch diese Bezeichnung zum Ausdruck, dass eben nicht nur aktienrechtlich inspirierte Vorschriften massgebend sind, sondern auch Vorschriften aus dem Personengesellschaftsrecht⁴⁸. Gerade die Möglichkeit der Selbstorganschaft zeigt dies ausdrücklich⁴⁹. Auch in Personengesellschaften ist die Flexibilität in der internen Entscheidungsfindung wichtig⁵⁰, und auch sie werden regelmässig von einigen wenigen Gesellschaftern geführt. Zur Beantwortung der Frage, ob Geschäftsführer juristische Personen sein können, ist also korrekterweise die Analogie nicht zum Aktienrecht, sondern vielmehr zum Recht der Personengesellschaften zu suchen.

Ein Blick ins Recht der einfachen Gesellschaft zeigt nun, dass hier die Geschäftsführung durch juristische Person unbestritten ist: Juristische Personen können nach einmütiger Auffassung in Lehre und Praxis Geschäftsführer einer einfachen Gesellschaft sein⁵¹. In diesem Zusammenhang sei an Arbeitsgemeinschaften und an Joint Ventures gedacht, bei denen die Geschäftsführung regelmässig einer der beteiligten juristischen Personen obliegt.

Dass juristische Personen grundsätzlich Geschäftsführer sein können, zeigt auch ein Blick nach Deutschland: Die *Kapitalgesellschaft & Co* ist eine in

⁴⁷ BOTSCHAFT, S. 3154: «Während das rechtliche Konzept der Aktiengesellschaft auf der Kapitalbeteiligung der Aktionärinnen und Aktionäre aufbaut und deren Persönlichkeit idealtypischerweise von geringer Bedeutung bleibt, ist für die GmbH eine gesetzliche Regelung zu treffen, die erlaubt, den konkreten beteiligten Personen und den Umständen des Einzelfalls möglichst weitgehend Rechnung zu tragen.

⁴⁸ BOTSCHAFT, a.a.O.: «Das neue GmbH-Recht orientiert sich an den Bedürfnissen von Unternehmen mit einem beschränkten, eher eng gefassten Kreis von Gesellschafterinnen und Gesellschafter.»

⁴⁹ Art. 809 Abs. 1 E OR

⁵⁰ Art. 557 Abs. 1 OR.

⁵¹ Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Statt vieler: MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 12 N 14. Von Gesetzes wegen ist jeder einfache Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet (Art. 535 Abs. 1 OR), also auch juristische Personen.

Deutschland verbreitete Vermischung von Kapital- und Personengesellschaft. Als Grundtyp wählen die Gesellschafter eine Personengesellschaft (meistens eine Kommanditgesellschaft, aber auch oHG oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts⁵²), bei welcher eine Kapitalgesellschaft geschäftsführende Gesellschafterin ist. In der Praxis kommt der GmbH & Co. KG (also in der Form der Kommanditgesellschaft) die grösste Bedeutung zu. Der Zweck einer solchen Konstruktion ist regelmässig die Beschränkung der Haftung auf die juristische Person⁵³. Die beteiligten natürlichen Personen treten nur als Kommanditäre auf. Komplementärin (und somit *geschäftsführendes*⁵⁴ sowie unbeschränkt haftendes⁵⁵ Mitglied) ist *die GmbH* und somit *eine juristische Person*. Auch wenn diese *Kapitalgesellschaft & Co* in der Schweiz aufgrund klaren Gesetzesrechts unzulässig ist (Art. 552 Abs. 1 OR sowie Art. 594 Abs. 2 OR), zeigt dieses Modell, dass es keine grundsätzlichen strukturellen Bedenken gegen die Zulassung von juristischen Personen als Geschäftsführer einer GmbH geben kann.

6. Das Mutterunternehmen als Geschäftsführer der GmbH

Aus all diesen Überlegungen ergibt sich, dass weder zwingende sachliche, noch rechtliche Gründe dagegen sprechen, dass eine juristische Person Geschäftsführerin einer in Selbstorganschaft geführten GmbH sein kann. Im Konzern führt dies dazu, dass die Muttergesellschaft Geschäftsführerin der Tochtergesellschaft sein kann.

⁵² Der oHG entspricht in der Schweiz die Kollektivgesellschaft, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts die einfache Gesellschaft.

⁵³ BAUMBACH/HUECK, § 4 N 35. SCHMIDT, S. 1623, weist als Begründung für dieses von Holdheim (Holdheims Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen 1, 1892, S. 195) bezeichnete «juristische Monstrum» auch auf steuerliche Aspekte hin.

⁵⁴ SCHMIDT, S. 1621 f.

⁵⁵ § 19 HGB Abs. 2: «Wenn in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet, muss die Firma, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.»

III. Zusammenfassung

Die vorstehenden Erörterungen haben gezeigt,

1. dass die strukturelle Legalisierung der Konzernleitung durch die Zuweisung von Geschäftsführungsaufgaben an die Mitgliederversammlung bei der GmbH, anders als bei der Aktiengesellschaft, möglich und erlaubt ist. Dadurch kann der Einfluss der Konzernmutter auf die GmbH-Tochtergesellschaft strukturell legalisiert werden;
2. dass der Grundsatz der Selbstorganschaft in der GmbH gegenüber den Bedenken gegen eine Geschäftsführung durch juristische Personen überwiegt. Dies hat richtigerweise zur Folge, dass bei der in Selbstorganschaft geleiteten GmbH-Tochtergesellschaft, die sich ausschliesslich aus juristischen Personen oder Handelsgesellschaften zusammensetzt, diese juristischen Personen bzw. Handelsgesellschaften Geschäftsführer der GmbH sein können.

Die GmbH hat das Potential, die «ideale Konzerntochtergesellschaft» zu sein, allein schon wegen der Möglichkeit, der Konzernmutter ein formelles Mitspracherecht einzuräumen, aber erst recht dann, wenn juristische Personen (im Konzern die Muttergesellschaft) im Rahmen der Selbstorganschaft als formelle Geschäftsführer anerkannt werden. Es ist zu hoffen, dass der Gesetzgeber den Mut findet, diesen Schritt ausdrücklich und deutlich zu gehen und Klarheit zu schaffen. Er würde damit wichtigen Bedürfnissen der Praxis an ein Konzernrecht entsprechen und formelle rechtliche Leitungsstrukturen im Sinne einer guten Corporate Governance mit den faktischen Macht- und Leitungsverhältnissen im Konzern in Übereinstimmung bringen.

Literaturverzeichnis

- ALBERS-SCHÖNBERG MAX, Haftungsverhältnisse im Konzern, Diss. Zürich 1980
- BAUDENBACHER CARL, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht II, 2. Aufl., Basel/Frankfurt a. M., 2002
- BAUMBACH ADOLF/HUECK ALFRED, GmbH-Gesetz, 17. Aufl., München 2000

- BÖCKLI PETER, Die unentziehbaren Kernkompetenzen des Verwaltungsrates, Zürich 1994 (Böckli, Kernkompetenzen)
- BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 2. Aufl., Zürich 1996 (Böckli, Aktienrecht)
- BÖCKLI PETER/FORSTMOSER PETER/RAPP JEAN-MARC, Reform des GmbH-Rechts, Expertenentwurf vom 29. November 1996 für eine Reform des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zürich 1997 (Böckli et al., Expertenentwurf)
- DENNLER MARKUS, Durchgriff im Konzern, Diss. Zürich 1984
- DRUEY JEAN NICOLAS, Aufgaben eines Konzernrechts, in: ZSR 1980, S. 273 ff.
- EMMERICH VOLKER/HABERSACK MATHIAS, Konzernrecht, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 3. Aufl., München 2003
- EMMERICH VOLKER/SONNENSCHNEIN JÜRGEN/HABERSACK MATHIAS, Konzernrecht, 7. Aufl., München 2001
- FORSTMOSER PETER, Die schweizerische GmbH – gestern, heute und morgen, Zürich 2000 (Forstmoser, GmbH)
- FORSTMOSER PETER, Kapital-, Gläubiger- und Gesellschafterschutz im künftigen GmbH-Recht, in: Les projets de SArl révisée et de SA privée, hrsg. von Frédéric Rochat und Phidias Ferrari, Lausanne 1998 (Forstmoser, Kapitalschutz)
- FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996 (Forstmoser et al.)
- HANDSCHIN LUKAS, Der Konzern im geltenden schweizerischen Privatrecht, Zürich 1994 (Handschin, Konzern)
- HANDSCHIN LUKAS, Die GmbH, Ein Grundriss, Zürich 1996 (Handschin, GmbH)
- HANDSCHIN LUKAS, Finanzierung und Haftung bei der GmbH – altes und geplantes Recht, in: Die GmbH und ihre Reform – Perspektiven aus der Sicht der Praxis, hrsg. von Christian J. Meier-Schatz, Zürich 2000, S. 45 ff. (Handschin, Finanzierung)
- KAMMERER ADRIAN, Die unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen des Verwaltungsrates, Diss. Zürich 1997
- KAUFMANN MARKUS, Personengesellschaften als Konzernspitze, Diss. Bern/Stuttgart 1988
- KOPPENSTEINER H.-GEORG, Definitionsprobleme im Konzerngesellschaftsrecht, in: SAG 2/1985, S. 74 ff.
- MEIER-HAYOZ ARTHUR/FORSTMOSER PETER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 9. Aufl., Bern 2004

- PATRY ROBERT, Grundlagen des Handelsrechts, in: Schweizerisches Privatrecht, Bd. VIII/1, hrsg. von Werner von Steiger, Basel/Stuttgart 1976
- PETITPIERRE-SAUVIN ANNE, Droit des sociétés et groupes de sociétés, Genf 1972
- RUEBLI ARMAND, Sanierungsmassnahmen im Konzern aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, Diss. Zürich 2002
- RUEDIN ROLAND, Propositions pour un droit suisse des groupes de sociétés, in: SAG 54, 1982, S. 99 ff.
- SCHMIDT KARSTEN, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 2002
- SCHUCANY GIOVANNI, Die Vertreter juristischer Personen im Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, Diss. Zürich 1949
- SCHÜLER WOLFGANG, Die Wissenszurechnung im Konzern, Diss. Berlin 2000
- SCHWARZ JÜRGEN M., Die GmbH aus betriebswirtschaftlicher Sicht der KMU, in: Die GmbH und ihre Reform – Perspektiven aus der Sicht der Praxis, hrsg. von Christian J. Meier-Schatz, Zürich 2000, S. 87 ff.
- SLONGO BRUNO, Der Begriff der einheitlichen Leitung als Bestandteil des Konzernbegriffs, Diss. Zürich 1980
- VON GREYERZ CHRISTOPH, Die Aktiengesellschaft, in: Schweizerisches Privatrecht, Bd. VIII/2, hrsg. von Werner von Steiger, Basel/Frankfurt a. M., 1982
- VON PLANTA ANDREAS, Die Haftung des Hauptaktionärs, Diss. Basel/Frankfurt a. M. 1981.
- WEHLMANN ULRICH, Kompetenzen von Gesellschaftern und Gesellschaftsorganen bei der Bildung faktischer GmbH-Konzerne, Diss. Mainz, Frankfurt a. M., et al. 1996
- WINDBICHLER CHRISTINE, in: Grosskommentar zum Akt. G, Berlin/New York 1999
- WOHLMANN HERBERT, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in: Schweizerisches Privatrecht, Bd. VIII/2, hrsg. von Werner von Steiger, Basel/Frankfurt a. M. 1982